

Erlass einer Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 9. und 18. November 1964

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission hat in ihren Sitzungen vom 9. und 18. November 1964, in Anwesenheit von Herrn Stadtpräsident R. Wiesendanger, zum oben erwähnten Geschäft Stellung genommen.

Grundsätzlich vertritt die Kommission einstimmig die Auffassung, dass für die jetzigen und künftigen Mitglieder des Stadtrates eine Pensionsordnung geschaffen werden muss. Sie prüfte auf Anregung des Stadtrates ebenfalls die Frage der Ausdehnung der Anspruchsberechtigten auf jene Ratsmitglieder, die mit dem Datum der Inkraftsetzung des Reglementes nicht mehr im Amte standen. Die Kommission sieht dazu aber keine Möglichkeit.

Unsere Anträge für formelle und materielle Aenderungen gegenüber der uns vom Stadtrat vorgelegten Reglementsfassung ersehen Sie aus beiliegender Gegenüberstellung.

Die wichtigste materielle Aenderung ergibt sich in § 8 bei der Anrechnung der vor dem 1. Januar 1964 zurückgelegten Amtszeit. Die Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass diese Amtszeit bei der Bemessung der künftigen Altersrenten nur zur Hälfte statt mit zwei Dritteln angerechnet werden sollte. Hingegen soll sich jeder Stadtrat beim Austritt - um in den Genuss der vollen Rente entsprechend den tatsächlich geleisteten Amtsjahren zu gelangen - für fehlende Amtsjahre einkaufen können.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates in der Fassung der Geschäftsprüfungskommission zu genehmigen und den für das Jahr 1964 notwendigen Nachtragskredit von netto Fr. 13'000.-- zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu bewilligen.

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION  
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Bussmann